



Luzern, 16.09.2018

## Statuten Delfinclub

### 1. Zweck

Unter dem Namen Delfinclub besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern bei der Geschäftsstelle des Swim Team Lucerne (STL).

Der Delfinclub ist eine selbständige Gönnervereinigung mit dem Ziel, den Schwimmverein Swim Team Lucerne (STL) zu unterstützen und das Netzwerk unter seinen Mitgliedern zu pflegen.

### 2. Mitglieder

- 2.1. Mitglieder können juristische und natürliche Personen sowie Personengesellschaften werden.
- 2.2. Der /die Präsidenten des STL sind nicht-zahlende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- 2.3. Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 500 pro Jahr und ist jeweils spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung einzubezahlen
- 2.4. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis Ende September schriftlich beim Präsidenten mitgeteilt wird. Das Vereinsjahr ist mit demjenigen des STL identisch, dh. 1. Oktober bis 30. September

### 3. Organisation

- 3.1. Die Vereinsorgane sind:
  - 3.1.1. Mitgliederversammlung
  - 3.1.2. Vorstand
  - 3.1.3. Revisor

### 4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- 4.1. Wahl des Präsidenten, Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Stimmzähler, des Protokollführers, des Revisors, Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisors, Festsetzung des Mitgliederbeitrages, Statutenänderung.
- 4.2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- 4.3. Die ordentliche Vereinsversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahrs statt; außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- 4.4. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit mindestens 14-tägiger Frist per E-Mail einberufen.
- 4.5. Die Kommunikation erfolgt in der Regel per E-Mail.

## 5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier). Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt.
- 5.2. Der Vorstand verwaltet die Mittel der Gönnervereinigung wie folgt:
  - 5.2.1. Das Geld wird auf einem Konto einer renommierten Bank gehalten. Die Mittel werden nicht anderweitig angelegt.
  - 5.2.2. Der/die Präsidenten des STL können Mittel beantragen, indem sie einen **begründeten Antrag** zu Händen des Präsidenten des Delphinclubs stellen, wieviel sie wozu benötigen, wie sie die Mittel einsetzen wollen und was damit erreicht werden soll. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, welche dem Zweck des Delphinclubs entsprechen.
  - 5.2.3. Der Präsident versendet die Anträge an die Mitglieder elektronisch, welche ihre Meinung dazu **abgeben**.
  - 5.2.4. Es entscheidet das absolute Mehr der Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## 6. Revisoren

Durch die Mitgliederversammlung wird jährlich ein Revisor gewählt. Der Revisor erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag zur Annahme der Jahresrechnung.

## 7. Finanzielles

Die Einnahmen der Gönnervereinigung bestehen aus den Mitgliederbeträgen der Gönner, freiwilligen Spenden sowie Zinsen.

## 8. Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds

Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann Gesuche um Aufnahme in den Verein ohne Begründung ablehnen bzw. Mitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschließen.

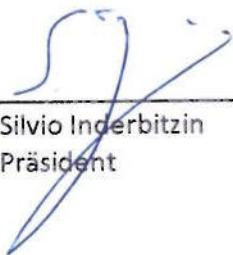
## 9. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### 10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit an einer Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Abstimmung auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Nach erfolgter Auflösung ist ein allfälliges Vereinsvermögen zur Förderung des Schwimmsportes zu verwenden. Die Mitglieder können entsprechende Anträge zur Verwendung der Gelder an die Generalversammlung stellen, welche abschliessend mit einfachem Mehr über die Verwendung der Gelder entscheidet.

Luzern, 16.09.2018



---

Silvio Inderbitzin  
Präsident



---

Remo Halter  
Kassier